jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/24 3Ob575/86, 3Ob612/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1986

Norm

KO §43

Rechtssatz

Stützt sich die Anfechtungsklägerin primär auf einen bestimmten Anfechtungsgrund und zitiert sie auch die entsprechende Gesetzesstelle (hier: § 30 Abs 1 Z 1 KO), stellt sie aber darüber hinaus eine "überschießende" Tatsachenbehauptung auf, die auf die Anfechtbarkeit nach einer anderen Norm hindeutet und mit der jedenfalls auch die Geltendmachung eines weiteren Anfechtungstatbestandes (hier: § 31 Abs 1 Z 2 erster Fall KO) erkennen ist, hat sie sich mit der Behauptung zusätzlicher Sachverhaltsmerkmale nicht auf den mit der Gesetzesstelle bezeichneten Anfechtungstatbestand festgelegt und beschränkt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 575/86
  Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 575/86
  Veröff: JBl 1987,48 = ÖBA 1987,186
- 3 Ob 612/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 612/89
  Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 575/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064660

Dokumentnummer

JJR_19860924_OGH0002_0030OB00575_8600000_010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at